

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 20

Ausgegeben Danzig, den 7. April

1922

37 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz betreffend Gewährung einer Wirtschaftsbeihilfe an die unmittelbaren Staatsbeamten.

§ 1

Jedem planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig wird eine laufende widerrufliche Wirtschaftsbeihilfe in Höhe von 1600 Mt. jährlich mit Wirkung vom 1. Januar 1922 gewährt.

Außer dieser laufenden widerruflichen Wirtschaftsbeihilfe wird den planmäßig (endgültig) angestellten unmittelbaren Staatsbeamten der Freien Stadt Danzig, welche mindestens seit dem 1. Dezember 1921 im Staatsdienst sind, eine einmalige Wirtschaftsbeihilfe gewährt, welche beträgt:

in Gruppe 2 bis 6 der Besoldungsordnung*)	1000 Mt.
" " 7 und 8 " "	800 "
" " 9 " "	400 "
" " 10 " "	200 "

Weibliche Beamte in den in der Besoldungsordnung mit einem † versehenen Stellen erhalten die laufende und einmalige Wirtschaftsbeihilfe um 10. v. §. gefürzt.

§ 2.

Den nichtplanmäßig (nicht endgültig) angestellten Beamten, den wissenschaftlichen Assistenten mit planmäßiger Vergütung an der Technischen Hochschule und den diesen gleichgestellten Hilfskräften der Technischen Hochschule werden die im § 1 bezeichneten Wirtschaftsbeihilfen in folgender Höhe gezahlt:

Im	der auftragssweise vollbeschäftigt oder einstweilen angestellten Lehrperson	der vor dem 1. April 1922 als nichtplanmäßige Beamtin angestellten Post- oder Telegraphengehilfin	dem Militär-anwärter	dem sonstigen männlichen oder weiblichen Beamten
1. Anwärterjahr	95 v. §.	80 v. §.	95 v. §.	95 v. §.
2. "	95 "	85 "	98 "	95 "
3. "	98 "	90 "	100 "	98 "
4. "	100 "	95 "	100 "	100 "
5. "	100 "	95 "	—	100 "
6. "	100 "	98 "	—	—
7. "	100 "	100 "	—	—
8. "	—	100 "	—	—

*) Anlage 1 des Beamten-Diensteincomingsgesetzes vom 23. 12. 1921 (G. Bl. S. 229).

Anwärterinnen auf Stellen, die in der Besoldungsordnung mit einem † bezeichnet sind, erhalten die Wirtschaftsbeihilfen um 10. v. H. gefürzt.

§ 3.

Wird der Ortszuschlag gemäß § 5 Abs. 2 und 3 und § 19 Abs. 6, des Beamtdiensteinkommensgesetzes nicht voll gezahlt, so sind auch die Wirtschaftsbeihilfen nur in dem entsprechenden Teilbetrag zu zahlen.

§ 4.

Die Zahlung der laufenden Wirtschaftsbeihilfe erfolgt in gleicher Weise wie die der sonstigen Dienstbezüge (§ 25 des Beamtdiensteinkommensgesetzes).

Stichtag für die Gewährung der einmaligen Wirtschaftsbeihilfe ist der 1. März 1922.

§ 5.

Die durch die Ausführung dieses Gesetzes entstehenden Ausgaben sind zunächst den durch das Gesetz zur Bestreitung des außerordentlichen Geldbedarfs der Freien Stadt Danzig vom 4. Mai 1921 (Gesetzblatt S. 51) bewilligten Anleihemitteln zu entnehmen. Spätestens am 1. Mai 1922 muß die Deckung durch besondere Gesetze geregelt sein.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 5. April 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm.

Dr. Strunk.